

Verordnung der Stadt Borkum zur Bekämpfung des Lärms (Borkumer Lärmbekämpfungs-Verordnung - BorLVO)

§ 1 Zweck der Verordnung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Grundregel	2
§ 5 Ruhestörende Bauarbeiten	3
§ 6 Ruhestörende Tätigkeiten im Freien	3
§ 7 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen	3
§ 8 Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte	4
§ 9 Altglascontainer	4
§ 10 Tierlärm	4
§ 11 Ausnahmen	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Verordnung der Stadt Borkum zur Bekämpfung des Lärms (Borkumer Lärmbekämpfungs-Verordnung - BorLVO)

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 562) hat der Rat der Stadt Borkum gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in seiner Sitzung vom 26.04.2018 für das Gebiet der Stadt Borkum folgende 1. Änderungs-Verordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten von Personen hervorgerufen werden können.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Stadt Borkum, soweit die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist/sind:

1. Ruhezeiten:
 - a) von Sonntag vor Ostern bis zum 31.10. eines Jahres, die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) und 21:00 bis 08:00 Uhr (Nachtruhe). Die Nachtruhe für Gastronomiebetriebe wird von 22:00 bis 08:00 Uhr festgelegt.
 - b) während der übrigen Jahreszeit die Zeiten von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).
2. Schädliche Umwelteinwirkungen:

Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
3. Geringfügige Bauunterhaltungsmaßnahmen:

Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten, bei denen die Gesamtdauer der Baumaßnahme eine Stunde nicht überschreitet.

§ 4 Grundregel

Das Nordseeheilbad Borkum ist eine Kur- und Ferieninsel. Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung hat sich deshalb jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

§ 5 **Ruhestörende Bauarbeiten**

- (1) In der Zeit von 1. Juni bis 30. September jeden Jahres sind ganztägig Bau- und Baunebenarbeiten, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, verboten. Insbesondere gilt dies für lärmintensive Bautätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen und Bohren außerhalb geschlossener Gebäude sowie den Betrieb von Mischmaschinen, Presslufthämmern, Schreddern, Kreissägen, Trennschleifern und Kompressoren, Baggern, Planierraupen, Rüttlern und vergleichbarem Baugerät.
- (2) Während des restlichen Jahres dürfen die vorgenannten Tätigkeiten nur werktags außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht auf Flächen, die im Bebauungsplan 8 „Ostfriesenstraße“ der Stadt Borkum als Flächen für die Gewerbliche Nutzung (GE) ausgewiesen sind, sowie für das Gebiet des Bebauungsplanes 45 „Schutzhafen“ der Stadt Borkum.

§ 6 **Ruhestörende Tätigkeiten im Freien**

- (1) Das Erzeugen von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, den Kurbetrieb, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist verboten.
- (2) Nicht vermeidbare, geräuschverursachende, Hausarbeiten dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Motorrasenmähern und Gartenmaschinen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen im Ernteeinsatz außerhalb der Ruhezeiten immer erlaubt, sofern dies witterungsbedingt erforderlich ist. Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.
- (4) Die Verwendung von lärm erzeugenden Gegenständen und Geräten sowie die Benutzung lärm erzeugender Sportgeräte ist im Freien während der Ruhezeiten verboten.

§ 7 **Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

- (1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird. Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen bei den vorgenannten Einrichtungen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.
- (2) In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen, Festzelten und dergleichen sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen Tonübertragungsgeräten verboten. Während der Ruhezeiten ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

§ 8 Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z.B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, durch die die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden kann. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke und bei geschlossenem Fenster betrieben werden. Verboten ist der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und -einrichtungen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie Veranstaltungen im Rahmen des Kurbetriebs.

§ 9 Altglascontainer

Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur werktags in den Zeiten von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 10 Tierlärm

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm oder Gerüche beeinträchtigt wird. Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Ruhezeiten so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.
- (2) Die Anlage von Hundezwingern, von Geflügel- und sonstigen ruhestörenden Tierhaltungen bedürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage unbeschadet anderer erforderlicher Genehmigungen der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt Borkum.

Die Stadt Borkum kann diese Genehmigung versagen, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Haltung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

- (3) Die Genehmigung ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass sich im Nachhinein herausstellt, dass die Tierhaltung nicht mit den Vorschriften der Absätze 1 und 2 vereinbar ist.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Borkum kann auf Antrag Ausnahmen von § 5 Absatz 1 zulassen
 - a) für geringfügige Bauunterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 3 Nr. 3 dieser Verordnung,
 - b) für Arbeiten, die aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen zum Werterhalt oder zur Sicherung von Gebäudesubstanz erforderlich sind, sofern die Arbeiten nicht bis zum Ende des in § 5 Absatz 1 genannten Zeitraums aufgeschoben werden können, ohne dass Gebäudeschäden entstehen,

- c) Bauarbeiten, die aufgrund ihrer besonderen Eigenart in den Sommermonaten durchgeführt werden müssen, oder
 - d) Bauarbeiten im Bereich des Insel-und Küstenschutzes, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.
- (2) Die Stadt Borkum kann auf Antrag ferner Ausnahmen von den Regelungen der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere den Belangen des Kurortes, im Einzelfall überwiegen.
- (3) Ausnahmen können jederzeit durch Nebenbestimmungen eingeschränkt oder mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, insbesondere um Störungen für Nachbarn und die Allgemeinheit auf das absolut erforderliche Minimum zu begrenzen.
- (4) Bevor eine Ausnahme erteilt wird, soll möglichen durch Lärm Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, selbst das Benehmen mit diesen Betroffenen herzustellen und gegenüber der Stadt Borkum nachzuweisen.
- Von Maßnahmen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten sind oder der hierzu erforderliche Aufwand unverhältnismäßig ist.
- (5) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 3 Absatz 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 11 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Absatz 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderungs-Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 02.05.2018

Stadt Borkum
Der Bürgermeister
In Vertretung:

LS

Gez.(Pahl)